

Wochenblatt

Pernsprecher

** No. 18. **

Telegramm - Adresse:

Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
 Beiblätter: Illust. Sonntagsblatt und landw. Beilage.
 Abonnement: Monatl. 50 ¢, vierteljährlich 1.25, bei freier Zustellung ins Haus sowie durch die Post unter No. 8059 1.40.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Böhmisch-Vollung, Großröhersdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichtenberg, Kl.-Dittmannsdorf, Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben.

Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 ¢. Reklame 20 ¢.

Bei Wiederholungen Rabatt. Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Nr. 138.

Donnerstag, den 20. November 1902.

54. Jahrgang.

Verordnung

die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel betreffend vom 14. November 1902.

Nachdem der Bundesrat laut der unter © nachstehenden Bekanntmachung vom 16. Oktober 1902 bestimmt hat, daß die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung Zwanzigpfennigstücke aus Nickel bis zum 31. Dezember 1903 zwar in Zahlung und zur Umwechslung gegen Reichsgeld anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

- Die zur Einlösung gelangten Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind, insofern sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können, bis 15. Januar 1904
1. von denjenigen Kassen, die nicht unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei dieser oder bei einer unmittelbar Ueberschüsse einliefernden Kasse umzuwechslern,
 2. von den anderen Kassen zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse mit zu verwenden.

Dresden, den 14. November 1902.

S ä m t l i c h e M i n i s t e r i e n.

v. Meißner.

v. Seydewitz.

Rüger.

Dr. Otto.

Frhr. v. Hausen.

Naumann.

Bekanntmachung

Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

- § 1. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.
- § 2. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.
- § 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Tziemann.

Es ist beim Königl. Ministerium des Innern zur Anzeige gekommen, daß einzelne Polizeibehörden Bedenken getragen haben, in Verbindung mit der Feuerversicherung die Versicherung der Kosten für Aufräumung und Schuttabfuhr als zulässig anzuerkennen und deshalb die Abstempelung der Polizei beanstanden haben.

In Uebereinstimmung mit der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherungen in einem Einzelfall ausgesprochenen Anschauung hat indes das Ministerium des Innern eine solche Versicherung für zulässig zu halten, wenn seitens der Feuerversicherungs-Gesellschaften — wie dies übrigens schon zeitlich geschehen ist — diese Versicherung von Aufräumungs- und Schuttabfuhrkosten nur insoweit abgeschlossen werden, als diese Kosten nicht zu Lasten der Brandversicherungsanstalt gehen. Es hat sich auch diese Versicherung, welche in der Regel nur für größere und industrielle Risiken in Frage kommt, zu beschränken:

- 1., auf die nach dem Brande der versicherten Gegenstände notwendig werdenden Kosten für die Aufräumung der Brandstelle, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Ueberreste bereits mit in Anrechnung gebracht sind, f. auch Punkt 24 und Seite 22 unter 1 der allgemeinen Bestimmungen des Minimaltarifs und
- 2., auf die Abfuhrkosten des Brandschuttes bis zur nächsten geeigneten oder gestatteten Ablagerungsstelle.

Diese unter 1 erwähnte Einschränkung ist zu Verhütung von Uebervorteilungen der Versicherungsnehmer in Zukunft auf den Polizzen ausdrücklich zu erwähnen. Die Herren Gemeinde-Vorstände haben vorstehende Bestimmungen bei Abstempelung der Polizzen zu beobachten.

K ö n i g l i c h e A m t s h a u p t m a n n s c h a f t K a m e n z, am 12. November 1902.
 von Erdmannsdorf.

Bekanntmachung

Wittwoch, den 26. November 1902

Roß- und Viehmarkt in Madeburg.

Der Stadtrat daselbst.

Die südamerikanischen Wirren.

Die blutigen inneren Wirren, welche in Kolumbien wie im benachbarten Venezuela bereits im vorigen Jahre ausgebrochen und in welche zuerst sogar kriegerische Zusammenstöße zwischen diesen beiden Staaten selber mit hinein spielten, scheinen nun endlich doch ihrem Ausgange zuzuneigen. Vom Bürgerkriege in Kolumbien hat man in der letzten Zeit überhaupt nichts mehr gehört, woraus wohl der Schluß gezogen werden kann, daß der Zustand der kolumbischen Vizeköniglichen Regierung über die Revolutionspartei dadurch besänftigt zu betrachten ist. Bereits schied sich von dem auch das Rabinet von Washington an, dem Siege der kolumbischen Regierung über die Revolutionspartei dadurch Beistand zu tragen, daß die amerikanischen Land- und Seemächte vom Isthmus von Panama allmählich wieder zurückgezogen werden. Ihr Kommandeur Admiral Casey hat erklärt, daß seiner Ansicht nach die kolumbische Regierung zum mehr im Stande sei, den freien Verkehr auf der Land- und See von Panama wieder selber zu verwalten, womit für die Vereinigten Staaten allerdings der völkerrechtliche Grund entfallen würde, den militärischen Oberaufseher auf der wichtigen Grenzschleife zwischen Nord- und Südamerika noch zu stellen. Inzwischen mögen es die maßgebenden Faktoren in Washington zweifellos bedauern, daß ihnen die Besänftigung der revolutionären Unruhen in Kolumbien den von Panama definitiv festsetzen zu können. Inzwischen, dieser langwierige Geschäft mit seiner weittragenden internationalen Bedeutung ist den Dankes schon jetzt so gut wie sicher, nach dem die kolumbischen Regierung das Besitzrecht am Isthmus von Panama abgekauft haben, die Durchführung dieser hochwichtigen Wasserstraße seitens der energischen Amerikaner

kann nur noch eine Frage von Jahren sein, alsdann aber fällt dem „Dank Sam“ das gesamte Gebiet am Panamakanal von selbst zu.

Was die Revolution in Venezuela anbelangt, so war deren angebliche Unterdrückung bisher vom Präsidenten Castro zwar schon öfters in die Welt hinausposaunt worden, aber seine Siegesbepfeifen hatten noch immer kurze Beine gehabt. Jetzt indessen ist es doch mit der Sache der venezolanischen Aufständischen am letzten Ende, denn die Berichte über die militärischen Erfolge der Truppen Castros haben in den jüngsten Wochen kein Dementi mehr erfahren. Es ist zweifelhaft, ob man vom Standpunkte der europäischen Interessen in Venezuela aus Ursache hat, die Niederlage der Revolution auch in diesem Staate mit irgendwelcher Genußnahme zu begrüßen. Denn nenngleich sich die brutale Gewaltregierung Castros' zahlreiche Uebergriffe gegen die Europäer in Venezuela und deren Eigentum schuldig gemacht hat, so sind doch andererseits auch von den Rebellen nicht wenige Ausschreitungen gegenüber den Europäern begangen worden, und es ist sehr fraglich, ob die Herren Matos und Konsorten, wenn sie durch einen siegreichen Verlauf ihrer Rebellion an die Stelle der Castro'schen Regierung gekommen wären, den europäischen Interessen in Venezuela größere Gerechtigkeit hätten widerfahren lassen, als Sennor Castro und seine Myrmidonen. Aber gleichviel, diejenigen europäischen Mächte, welche, wie Deutschland und Frankreich, im Interesse ihrer Staatsangehörigen in Venezuela noch immer Ansprüche an die Castro'sche Regierung zu richten haben, werden derselben schon den Standpunkt noch klar zu machen wissen, sobald sich nur erst herausgestellt haben wird, daß Castro faktisch wieder Herr im Lande ist.

Während nun also die kolumbischen und venezolanischen Wirren entweder endlich erloschen sind, oder doch wenigstens

in ihrem letzten Stadium stehen, haben sich dafür an einem anderen Punkte Südamerikas neue kriegerische Vorgänge entwickelt. Bolivien und Brasilien streiten sich um das Gebiet von Acre, das bislang zu Bolivien gehörte; die meist brasilianischen Einwohner haben sich aber, von Brasilien unterstützt, gegen die bolivianischen Behörden empört und ihr Territorium zu einer selbstständigen Republik erklärt. Es ist dort bereits zu Kämpfen gekommen, in denen die Bolivianer zunächst unterlegen sind und sich zurückziehen mußten. Die bolivianische Regierung steht zwar in Begriff, ein neues Expeditionskorps nach Acre abzuschicken, doch kann dasselbe seinen Bestimmungsort erst in einigen Monaten erreichen. Fraglich erscheint es ob Bolivien gegen das weit größere Brasilien aus eigener Kraft würde etwas auszurichten vermögen; indessen ist die Ausbeutung der Gummibaumwälder von Acre an ein nordamerikanisches Syndikat verpachtet, es wäre daher keineswegs unmöglich, daß sich Nordamerika in den bolivianisch-brasilianischen Grenzstreit wegen Acre zu Gunsten Boliviens schließlich einmischte.

Vertliche und jüdische Angelegenheiten.

Pulsnitz, 20. November. Heute Nachmittag in der zweiten Stunde scheuten zwei dem Gutsherrn Körner aus Großnaundorf gehörige, vor einen Bretwagen gespannte Pferde beim Bahnübergang in der Nähe des Bahnhofes vor dem Güterzug und suchten das Weiße. Die Pferde nahmen ihren Weg durch das Rüge'sche Grundstück nach der Feldgasse und Rietschelstraße bis auf die Tierbergstraße. In rasendem Gange stießen sie auf das Rietschel'sche Haus und dann weiter an eine Steinmauer auf der Brücke, hierbei den Wagen total zertrümmernd.

